

## Antrag

der Abgeordneten **Landbauer, MA, Königsberger, Aigner, Dorner, Handler, Vesna Schuster, Ing. Mag. Teufel** gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: **Den vorläufigen Stopp der Vergabe von Neubauförderungsmitteln an die WBV-GFW bis zur Klärung der Causa iSd § 1 Abs. 3 WGG**

Wie aus der aktuellen GBV-Jahreskompaktstatistik hervorgeht, sorgen insbesondere etwa 110.000 gemeinnützige Mietwohnungen für einen erheblichen Beitrag zur leistbaren Wohnversorgung in Niederösterreich. Die FPÖ bekennt sich zum System der Wohnungsgemeinnützigkeit, zu dessen Erhalt und zu konsequenter Vermögenssicherung im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes. Der Bestand dieser Wohnungen ist dauerhaft zu erhalten, um seine Vorteile auch für die Zukunft zu sichern. Das WGG selbst sieht gem. § 1 Abs. 3 WGG einen Generationenausgleich explizit vor.

Das Bekenntnis zu diesem System muss auch entsprechende Handlungsbereitschaft einschließen: Die WBV-GFW – früher als WBV-GÖD bekannt – sorgt seit Jahren für Aufsehen. Ihre tatsächliche Eigentümerstruktur ist ungeklärt. Der Firmenbuchstand weist auf offensichtliche personelle Schnittmengen zum engen Umfeld des Wiener Immobilienmagnaten Michael Tojner auf. Gegen diesen wird wiederum in den Causen Bunttes Wohnen, Gesfö und Riedenhof ermittelt. Wobei an dieser Stelle auf die geltende Unschuldsvermutung für alle Beteiligten verwiesen wird. In der Eigentümerstruktur der fraglichen Gesellschafter gem. Firmenbuch ist der Rechtsanwalt Franz Guggenberger eingetragen. Diesem wurde bereits die geschäftliche Zuverlässigkeit gem. § 24 Abs. 1 WGG durch die Wiener Aufsichtsbehörde MA 50 aberkannt. Details dazu finden sich im Bericht „Endlose Grabenkämpfe um sozialen Bauträger in Wien“ im Kurier vom 05.02.2020.

Am 07.07.2021 sorgte jüngst ein Judikat für Aufsehen, das jedenfalls in Teilen medial publik wurde. Der Kurier berichtete darüber im Artikel „Schlappe für Tojners Geschäftsfreunde vor Gericht“. *„Besonders brisant: Die Richterin streicht im 96-seitigen Urteil, das dem KURIER vorliegt, die zentrale Rolle Tojners in dieser Causa hervor – die er stets bestritten hatte ... Tatsächlich ist Tojner bei den komplexen*

*Transaktionen rund um die GFW selbst immer nur indirekt als Akteur in Erscheinung getreten. Im aktuellen Verfahren wurden allerdings Guggenberger, Hosp und Schäffer als Treuhänder Tojners oder seinem Einflussbereich zugehörig beschrieben. Die Verteidigungsstrategie der Betroffenen sah das Gericht offenbar als wenig überzeugend an“, berichtet die Tageszeitung.*

Im Nachfolgenden soll eine Zusammenschau ausgewählter Medienartikel die Situation um den gemeinnützigen Bauträger veranschaulichen:

- „GFW-Immobilien-Deal: Streit um Geld, Macht und Wohnungen“, erschienen im Kurier am 09.08.2018,
- „Causa GFW: Rechnungshof ortet Versäumnisse der Stadt“, erschienen im Kurier am 31.07.2020,
- „Causa GFW: Gericht muss klären, wem sozialer Bauträger gehört“, erschienen im Kurier am 24.09.2020,
- „Causa GFW: Kaufabsicht des Siedlungswerks ist rechtens“, erschienen im Kurier am 17.05.2021.

Der genossenschaftliche Revisionsverband attestierte breite Übertretungen des WGG – auch in Gestalt von Verletzungen der §§ 9, 10, 10a WGG. Also zentraler Gesetzesstellen, die von entscheidender Bedeutung für die Funktionsweise der Wohnungsgemeinnützigkeit iSd Volkswohnungswesens sind. Es kann nicht im Interesse Niederösterreichs sein, diesen Bauträger mit öffentlichen Geldern in Form von Wohnbauförderungsmitteln bzw. untermarktpreisigen Grundstücken zu subventionieren. Nicht, bis die Rechtslage um diese Bauvereinigung endgültig geklärt ist und rechtskonforme Zustände hergestellt sind. Direkt in Niederösterreich ansässige gemeinnützige Wohnungsunternehmungen sind eindeutig vorzuziehen. Die WBV-GFW bietet gegenwärtig keine echte bzw. ausreichende Gewähr dafür, dass eingesetzte Mittel dauerhaft ihren Zweck erfüllen.

Die Gefertigten stellen daher den

**Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert sicherzustellen, dass die WBV-GFW infolge ihrer unrechtmäßigen Eigentümerstruktur und ihrer Verstöße gegen zentrale Regelungen der Wohnungsgemeinnützigkeit bis zur endgültigen Klärung der Situation und der Herstellung eines umfassend rechtskonformen Zustandes im Unternehmen und der Eigentümerstruktur keine Mittel aus der Neubauförderung sowie keine untermarktpreisigen Grundstücke durch das Land Niederösterreich erhält.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Wirtschafts- und Finanzausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.